

Die Nachliberierung des Aktienkapitals

(Von RA Andreas Derungs, Zug)

Wer Aktien einer AG zeichnet, verpflichtet sich bedingungslos, die dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten (Art. 630 Ziff. 2 OR). Wurde das Aktienkapital nicht voll einbezahlt (liberiert), so kann der Verwaltungsrat jederzeit die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien verlangen (Art. 634a Abs. 1 OR).

Hat der Verwaltungsrat beschlossen, eine Nachliberierung der gezeichneten Aktien zu verlangen, so wird er die Aktionäre schriftlich oder durch Publikation im statutarisch vorgesehenen Organ zur Leistung der restlichen versprochenen Einlagen innert einer vom Verwaltungsrat festgesetzten Frist auffordern. Die Einzahlung durch Geld, von der hier ausgegangen wird, hat innert Frist auf ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Sperrkonto bei einer Bank zu erfolgen (Art. 633 Abs. 1 OR).

Bezahlt der verpflichtete Aktionär nicht innerhalb der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist, so gerät er in Verzug, ohne dass eine Mahnung zu erfolgen hätte. Der Verzug löst die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Verzugszinsen, eine Konventionalstrafe (sofern in den Statuten vorgesehen) und die Möglichkeit einer Schadenersatzklage aus.

Daneben kann die Nachzahlungspflicht durchgesetzt werden durch

- Schuldbetreibung:
Der Zeichnungsschein stellt eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar und berechtigt zur provisorischen Rechtsöffnung.
- Forderungsklage:
Gestützt auf die gesetzliche Leistungspflicht kann die Gesellschaft gegen den säumigen Aktionär beim zuständigen Gericht eine Leistungsklage auf Bezahlung des ausstehenden Ausgabebetrages erheben.

Stattdessen kann der Verwaltungsrat das Ausschluss- resp. Kaduzierungsverfahren einleiten. Dabei hat er wie folgt vorzugehen (Art. 682 OR):

1. Bei Namenaktien wird der säumige Aktionär durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung des ausstehenden Betrages innert einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen aufgefordert. Gleichzeitig ist dem säumigen Aktionär anzuzeigen, dass im Falle der Nichtbezahlung die Kaduzierung durchgeführt und der Aktionär seiner Aktionärsrechte verlustig erklärt wird.
2. Bei Inhaberaktien hat der Verwaltungsrat im Schweizerischen Handelsamtsblatt (sowie allenfalls in der von den Statuten vorgesehenen Form) dreimal eine Aufforderung zur Einzahlung innert einer Frist von mindestens einem Monat, von der letzten Veröffentlichung an gerechnet, zu erlassen. Auch hier ist dem säumigen Aktionär die Kaduzierung und Verlustigerklärung seiner Aktionärsrechte anzudrohen.
3. Lässt der säumige Aktionär auch diese Nachfrist ungenutzt verstreichen, so erklärt ihn der Verwaltungsrat seiner Rechte aus der Zeichnung der Aktien und seiner geleisteten Teilzahlung verlustig. Der Aktionär verliert somit seine Aktionärsstellung mit all den damit verbundenen Rechten; er verliert aber auch seine bereits geleistete Teilzahlung.

Sind die ausgefallenen Titel bereits ausgegeben und können sie nicht beigebracht werden, so muss die Verlustigerklärung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (sowie in der von den Statuten vorgesehenen Form) veröffentlicht werden (Art. 681 Abs. 2 OR).

4. Anschliessend wird der Verwaltungsrat anstelle der ausgefallenen Titel neue Aktien ausgeben. Bis zu dieser Neuausgabe ruhen sämtliche Aktionärsrechte, d.h. die Gesellschaft kann sie nicht selber ausüben. Für die neu ausgegebenen Titel muss der Verwaltungsrat einen möglichst hohen Preis erzielen; er darf die Aktie in diesem Falle allerdings auch unter pari veräussern.
5. Ein Gewinn aus der Veräusserung der neuen Aktien fällt an die Gesellschaft. Entsteht aus der Veräusserung der neuen Aktien ein Verlust, so haftet der ausgeschlossene Aktionär der Gesellschaft für den Fehlbetrag. Dieser ist durch Leistungsklage geltend zu machen (Art. 682 Abs. 3 OR).

Auf viele Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Kaduzierungsverfahren wurde im Interesse einer Übersichtlichkeit nicht eingegangen (Dividendenberechtigung, börsenkotierte Namenaktien, zedierte Inhaberaktien, usw.). Immerhin sei angefügt, dass das Kaduzierungsverfahren auch bei Partizipationsscheinen angewandt werden kann.

Zug, 11. Juni 1999

RA Andreas Derungs